

Schloss Aarwangen a. A. : nach einer Bleistiftzeichnung von Arch. R. Meyer, St. Gallen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die schweizerische Baukunst**

Band (Jahr): **5 (1913)**

Heft 21

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

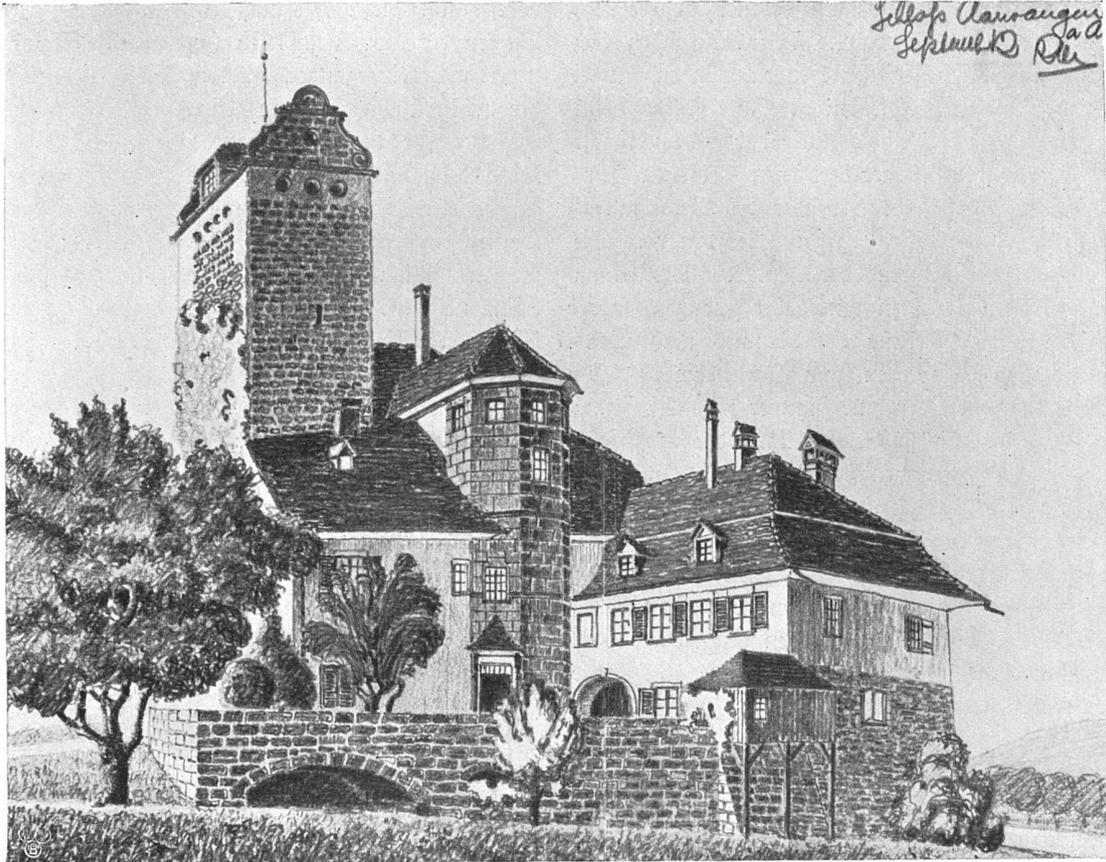
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Schloß Harwangen a. A.

Nach einer Bleistiftzeichnung von Arch. N. Meyer, St. Gallen

Ich schied von Bigot, um ein schönes Erlebnis reicher und mit der festen Absicht, dem bescheidenen Forscher, der mir eine Stunde lang, als sprach er vom Wetter,

über seine erstaunliche Versuche berichtet hat, ein kleines Kränzlein zu winden.

H. v. Schönbühl.

Die Ausstellung „Raum u. Bild“ in Zürich.

„Raum und Bild“ — mit dieser Benennung ist das Programm der Ausstellung im Zürcher Kunstgewerbemuseum angedeutet. Das Vorwort des Katalogs gibt einige weitere Ausführungen zu den hier verfolgten Tendenzen. Es sollten Räume geschaffen und gezeigt werden, deren bildnerischer Schmuck nicht ein noch so sorgfältig gewählter, aber eben doch lockerer, auswechselbarer, sondern ein mit der Innenarchitektur von vornherein zusammen empfundener sein sollte. Und umgekehrt hat der Architekt seinen Raum nur im Hinblick auf die vom bildenden Künstler beizusteuernde Dekoration entworfen. Gegen das bewegliche Tafelbild wird keine Polemik geführt; seine Berechtigung muß umso mehr anerkannt bleiben, als die angedeuteten Forderungen selbstredend nur in großen Verhältnissen auf Verwirklichung rechnen können. Da aber sollten die zum Gesetz erhoben werden.

Für die Zürcher Ausstellung bleibt das Verdienst, ein so tief gegründetes, im schönsten Sinne zeitgemäßes

Programm deutlich ausgesprochen zu haben ungeschmälert bestehen, wenn auch dessen Ausführung ein Fragment geblieben ist. Man wird aus diesem Umstand desto weniger einen Vorwurf schmieden, je mehr man sich die Schwierigkeiten vor Augen hält, die der Verwirklichung einer so großen Idee auf kleinem Raume und bei beschränkten Mitteln entgegenstanden.

Zwei der wichtigsten vom Kataloge vorgemerkten Beispiele, der Regierungsrats-Sitzungs-saal für den Neubau der außerrhodischen Kantonalbank in Herisau (Architekten Bollert & Herter, Zürich; Gemälde von E. Stiefel, Zürich; Möblierung von Aeschbacher, Zürich) und das Vorzimmer u. Archiv für eine Schule (Architekten: Streiff & Schindler, Zürich; Gemälde von G. E. Württemberg, Zürich; Schreinerarbeit von Brombeiß & Co., Zürich) konnten leider der Ausstellung nicht eingeliefert oder nur vorübergehend überlassen werden. Als wichtigster aber auch unvollständiger Raum bleibt nun das Fakultätszimmer für die neue Universität in Zürich (Architekten: Curjel & Moser, Zürich; Schreinerarbeit: H. Hartung,